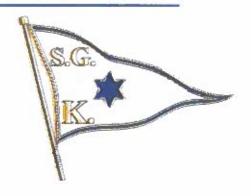
Spielgemeinschaft Stern Kaulsdorf e.V.



An alle stimmberechtigten Mitglieder der SG Stern Kaulsdorf e.V.

Berlin, den 29.07.2022

Liebe Mitglieder,

Anbei geben wir euch die Einladung und unseren Vorschlag zu Satzungsänderungen zu unserer Mitgliederversammlung vorab zur Kenntnis.

Diese Einladung, wie auch die vom Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen werden wir in den nächsten zwei Wochen versenden. Um Versandkosten für den Verein zu ersparen, würden wir euch gern, soweit möglich, in der nächsten Woche die Einladungen im Verein persönlich übergeben. Wer also die Möglichkeit hat, die Einladung persönlich in der nächsten Woche in Empfang zu nehmen, kann sich gern an uns wenden. Zur ordnungsgemäßen Erfassung der stimmberechtigten Teilnehmer am 26.08.2022 bitten wir Sie zur Legitimierung ein Personaldokument mitzuführen.

Zusätzlich zu unserer Einladung noch ein kurzes Feedback zu den Kandidaten für den neu zu wählenden Vorstand.

Für das Amt des 1. Vorsitzenden wird Herr Axel, Helge Bärwolf (z.Zt. 2.Vorsitzender und Kindertrainer) kandidieren. Für das Amt des 2.Vorsitzenden wird Herr Stefan Marschall (Trainer der B-Jugend) kandidieren. Für das Amt des Kassenwarts wird Herr Benny Jünemann (z.Zt. Kassenwart im Vorstand und Spieler der 1.Männermannschaft) kandidieren.

Für die Position des Kassenwartes bewirbt sich als weiterer Kandidat Herr Tilo Koch (z.Zt. Spieler der 40ger Mannschaft).

Als Jugendleiter bewirbt sich Herr Jürgen Sonnert (z.Zt. Jugendleiter), als Sportwart bewirbt sich Herr Mario Krüger (z.Zt. Sportwart und Trainer der Kinder / Jugend), Als Beisitzer bewerben sich Herr Thomas Gressner (z.Zt. Beisitzer & Vertreter unserer Faustballabteilung), Herr Mathias Rössler (Spieler der 50-ger Mannschaft), Frau Daniela Herrmann (z.Zt. Elternvertreter der C-Mannschaft), Herr Gerhard Thomas (z.Zt. Beisitzer) und Herr Thomas Schulz (Spieler und Trainer der 50ger Mannschaft). Weitere Kandidatenbewerbungen liegen dem Vorstand nicht vor.

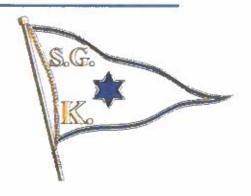
Frau Martina Dressel (z.Zt. 1.Vorsitzende), Herr Günther Gressner (z.Zt. Beisitzer) und Herr Hannes Horn (z.Zt. Beisitzer) werden aus persönlichen Gründen nicht wieder kandidieren und scheiden nach Wahl des neuen Vorstandes aus dem Vorstand aus.

Wir wünschen allen Mitgliedem und Ihren Familien noch eine schöne Sommer- und Urlaubszeit und freuen uns auf eure Teilnahme an unserer Mitgliederversammlung am 26.08.2022

Für den Vorstand der SG Stern Kaulsdorf e.V.

Axel, Helge Bärwolf

Spielgemeinschaft Stern Kaulsdorf e.V.



Berlin, den 28.07.2022

Einladung zur Jahreshauptversammlung der SG Stern Kaulsdorf e.V. 2022; Wahl des Vereinsvorstandes

Hiermit laden wir Sie zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 26.08.2022, im HW-Hotel, Am Niederfeld 21, 12621 Berlin recht herzlich ein.

Tagesordnung: 18.00 Uhr Einlass, 18.30Uhr bis 19.30Uhr Buffett, 19.30 Uhr Beginn der Versammlung

- 1. Begrüßung; (Feststellung der fristgemäßen Einberufung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Zustimmung zur Tagesordnung)
- 2. Bericht des Vorstandes
- 3. Finanzbericht
- 4. Bericht der Kassenprüfer
- 5. Aussprache zu den Berichten
- 6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Beschwerdekommission
- 8. Abstimmung über Satzungsänderungen (s.Anlage)
- Abstimmung zu vom Vorstand abgelehnten Mitgliedsanträgen gem.§5(2)
- 10. Abstimmung über weitere innerhalb der Frist gem. Satzung §9(8) eingegangene Anträge
- 11.Ehrungen
- 12.Schlusswort

Für den Vorstand; A.H.Bärwolf

Folgende Vorschläge zur Satzungsänderung der Vereinsatzung der SG Stern Kaulsdorf e.V. werden durch den Vorstand der SG Stern Kaulsdorf e.V. hiermit fristgerecht beim Vorsitzenden eingereicht;

§2(5) wird wie folgt geändert:

§2(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker, Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§2 wird um §2(6) wie folgt ergänzt:

§2(6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeglicher Art von Gewalt zu initiieren.

§6(3) wird wie folgt geändert:

§6(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind mindestens vierteljährlich zu entrichten. Jahreszahlungen, wie auch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren sind anzustreben.

§6 wird um §6(4) wie folgt ergänzt:

§6(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zeitlich begrenzt zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§7(1) wird um §7(1) e) wie folgt ergänzt:

§7(1) e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend §2(6)

§7(3) wird wie folgt geändert:

§7(3) In den Fällen §7(1) a), c) bis e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post / per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§9(2) wird wie folgt geändert:

§9(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 3. Quartal durchgeführt werden und wird mindestens 8 Wochen vor Durchführung auf der Website des Vereins terminiert.

§9(4) wird wie folgt geändert:

§9(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt

bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

§9(7) wird wie folgt geändert:

§9(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

§9(8) wird wie folgt geändert:

§9(8) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§11(1) wird wie folgt geändert, bzw. um §11(1) g) ergänzt:

§11(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Elternvertreter
- g) 4 Beisitzern.

§11(4) wird wie folgt geändert:

§11(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied des Vorstandes oder einen von Ihm beauftragten Dritten mit der Leitung beauftragen.

§11(5) wird wie folgt geändert:

§11(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§11 wird um §11(6) wie folgt ergänzt:

§11(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Diese Regelung gilt gleichlautend für die Mitglieder des Beschwerdeausschusses (§13) und die Kassenprüfer (§14) bei Ausscheiden vor Ende der Amtszeit.

§16 wird wie folgt geändert:

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 11.12.1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und am 26.08.2022 geändert und neugefasst worden.

Für den Vorstand:

Axel, Helge Bärwolf

Benny Jünemann

B. Zuhanan

Erlealten am 28.07.22 Meatines Muel